

Anton von Erlach und sein Wohnhaus in Lucern

Autor(en): **Schneller, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **17 (1861)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IX.

Anton von Erlach und sein Wohnhaus in Lucern.

(Von Joseph Schneller, Stadtarchivar.)

Zwischen der St. Petersapelle und dem ehemaligen Hofthore (jetzt Schwanenplatz), ganz nahe beim Kaufhause (Sust), steht unter No. 316. eines der größern wohlgebauten Häuser Lucerns. Wie am sog. Freyhofe der muthmaßlich Eßfingerische Wappenschild ¹⁾ mit der Jahrzahl 1510 angebracht ist, so am ersten Stockwerke jenes Hauses das gemalte Wappen der alten ritterlichen Familie von Erlach aus Bern mit dem Jahre 1528, und der Ueberschrift: J. Anton von Erlach. Dieses Wappen hat ein rothes Feld, worin ein weißer Pfahl, über welchem ein schwarzer Sparren. ²⁾

Wer war nun aber dieser Junker von Erlach? — Hans von Erlach der Aeltere ³⁾ Herr zu Rychenbach (bei Bern), Jegistorf

¹⁾ Ein weißes Feld, worin 6 rothe Berge. Unterhalb des Schildes, welcher von zwei Händen gehalten wird, ist ein Frazengeficht mit der Schellenkappe angebracht. Mit dem Zeigefinger wird auf die herausgereeckte Zunge hingewiesen. (Siehe artistische Beilage No. 7.) Was das bedeuten soll, liegt noch im Unklaren. Auch konnte zur Stunde Keiner des Geschlechtes der Eßfinger herausgefunden werden, der dieses Haus damals mag gebaut oder bewohnt haben. Noch 1543 muß ein Solcher oder Aehnlicher den Freyhof besessen; denn ein Eisenschranck weist dieses Jahr mit den beiden Wappen v. Eßfinger und von Wyl, des Erstern Gattin.

²⁾ Ich war so glücklich, sein eigenes Handsiegel zu erhalten, wie selbes noch an einem Briefe in Bern hängt, mit der Umschrift: S: Antoni: Von: Erlach. (Siehe artistische Beilage No. 8.) Auch einen Abdruck seines kleinen Siegelringes sah ich ein: über dem Wappenschildchen die Buchstaben A V E

³⁾ Im Gegensatz zu Hans dem Jüngern, Sohn des Schultheißen Rudolf († 1407), und 1519 selbst zum Schultheißen gewählt, von welchem alle jetzt lebenden von Erlach abstammen. — Hans der Aeltere saß von 1472 an mit theilweisen Unterbrüchen bis 1519 im großen Rathe zu Bern, war 1488 Landvogt zu Erlach, und 1497 bis 1516 Mitglied des kleinen Rathes. Von 1473—1520 erscheint er auch im Stubenrodel der Zunftgesellen zum

und Jffwil, Mitherr zu Bümpliz und Riggisberg, zeugte mit Apollonia Montprat von Spiegelberg, Tochter Ulrichs, unsern Anton als erstgeborenen Sohn. Apollonia verließ 1510 ihren Mann, rechte lange Zeit mit ihm um das zugebrachte Gut, führte im Jahre 1515 seine zeitweilige Verstoßung aus dem Rathe herbei, und wurde nach dessen Tode (1520) die Frau von Nicolaus Sträler. — Der Großvater Antons hieß Ulrich. ¹⁾

Anton hatte noch zwei Brüder und eben so viele Schwestern, Ulrich, Hans, Magdalena und Apollonia. Ulrich, als Cleriker, wurde A^o 1504 dem Generalvicar von Constanz für die erledigte Pfarrei Kirchlindach empfohlen, verschwindet aber seitdem aus den Acten; Hans war 1521 Lieutenant in Diensten der Krone Frankreichs und stirbt 1523 vor Mailand, ²⁾ nachdem er kurz vorherhin zu

Distelzwang. Anno 1476 war er einer der 10 Auszügler der genannten Zunft an die Murten Schlacht, nebst Rudolf von Erlach (nachher Schultzeiß) und Thüring von Erlach. *) Auf St. Urbanstag 1481 theilt Hans von Erlach mit Rudolf dem Schultzeiß, der hierin für sich und für seines, als Vogt zu Nidau in der Sihl ertrunkenen, Bruders Hans Rudolf und dessen Gemahlin, Rüngold von Balmoos, Kinder handelte, — die ihnen nach dem Abgang From Kennelin von Erlach geb. v. Buchse, weiland Rudolfs von Erlach zu Jegistorf unsers lieben Vetter (ihres gemeinschaftlichen Großvaters väterl. Seits (Hansen) Bruders, Burkard, Sohn) nach verlassenen Wittwe angefallenen Hälften der Zwinge und Niederherrlichkeiten zu Jegistorf und Hindelwang. In dieser Theilung erhielt Hans die Hälfte des Zwings zc. zu Jegistorf, dessen andere Hälfte er bereits besaß; Rudolf und seines Bruders Kinder dagegen die Hälfte des Zwings zu Hindelwang, dessen andere Hälfte damals noch dem Ritter Kunrad von Ergöw angehörte. — 1519, auf den neuen Jahrestag verkaufte dann Hans der älter, Herr zu Rychenbach, an Hans den Jüngern, des Raths, Zwing und Bann und die niedern Gericht zu Jegistorf, alle seine Hölzer und Wäld daselbst und im Gericht zu Jfwyl, endlich die Hälfte des Juris patronatus der Caplanei zu Jegistorf, deren andere Hälfte dem Käufer schon zugehörte, um 1024 Pfund Pfeninge. — Unser Hans, Antons Vater, starb 1520.

*) Ueber auswärtige Missionen und Fastenmärsche s. Valer. Anshelm, II. 210. 234. 251. IV. 465.

- 1) War ebenfalls des großen Raths, und Stubengenosse auf Distelzwang. Starb 1471 oder 1472.
- 2) Bilame Bonfiera, schreibt Val. Anshelm, lägert sich für Meyland, dorft nit stürmen, verlor vil Knecht, und darunter ward erschossen Junkher Hans von Erlach, ein fast wohlgestalter Berner, mit sinem Vetter, Hauptmann Joachim Muntprat. (Vd. VI. S. 50. 218.)

Gunsten Antons eine letzte Willensordnung gegeben hatte. Magdalena verheiratete sich mit Amedeus de Versene und Nicolas Ducret, beide von Genf, ¹⁾ und dann wiederholt um 1544 mit Hans Ambs von Lucern; Apollonia nahm den Schleier in Fraubrunnen.

Das väterliche Erbe muß mit Schulden belastet gewesen sein; denn schon in den ersten Monaten des Jahres 1520 verkauften die hinterlassenen Kinder a) den $\frac{1}{3}$ eines Holzes zu Kerrenried mit Gericht, Twing und Bann ihrem Vetter Diebold von Erlach; b) den halben Theil Korn- und Haberzehenden zu Mühlidorf dem Schultheißen Jacob von Wattenwyl um 200 ₰ ; c) den Korn- und Heuzehnten zu Gysenstein ihrem Vetter Burkhard von Erlach um 500 ₰ ; und d) den halben Theil ihrer Neben, Wein- und andere Zinse zu Erlach und Neuenstadt den drei Brüdern Hans (Schultheiß), Burkard und Diebold von Erlach, denen bereits die andere Hälfte gehörte, um 4200 ₰ . — Ferner veräußerte Anton im Herbstm. gleichen Jahres für sich allein dem Schultheißen Hans von Erlach die Hälfte der hohen und niedern Gerichte zu Riggisberg, wovon dieser bereits die andere Hälfte inne hatte, um 100 Rhein. Gulden.

Anton von Erlach saß seit Ostern 1520 im großen Rathe zu Bern, und erhielt 1521, also noch sehr jung, das Schultheißenamt von Burgdorf, d. h. die Stelle eines Vogtes daselbst, welche er bis 1525 bekleidete. Sein Nachfolger war Hans Franz Nägeli, der nachmalige Sekelmeister und Schultheiß. — Er sitzt auch als Genosse unter den Stubengesellen zum Distelzwang von 1521—1530.

Wie die Berner vom alten, wahren Glauben der Väter abfallen wollten, blieb Anton von Erlach treu ²⁾ seinem feierlich be-

¹⁾ Act von 1536 unter den Berner-Missiven im Staatsarchive Lucern.

²⁾ Valer. Anshelm meldet, daß bereits End Novembers 1525 Antoni von Erlach nebst Junker Bastian von Dießbach, Venner Kunrad Willading und Antoni Bütschelbach, dem Zwingli und der Sach vier sundersich ungünstige, widerwärtige Männer, *) von Bern gan Zürich geschickt, sie ze bitten und ernstlich ze manen, um der sorgflichen Läufen und gemeiner Einigkeit willen nit so gar uf ihrem Fürnehmen ze verharren. (VI. 322.)

*) Man muß nämlich wissen, daß Anshelm durchweg ein ganz feuriger Fürsprech und Lobredner des Glaubensabfalles und des neuen sog. reinen Evangeliums war, das da vor Allem eine unreine Grundlage hatte, die Befriedigung materieller Gelüste. Die „Herren“ wollen das Gut, die „Pfaffen“ Weiber, war damals die ge-

schwornen Taufgelübde, zeigte sich männlich als entschiedener Gegner der Reformation, und schloß besonders in den Jahren 1525 und 1526 allen Maasregeln sich an, welche dieselbe zu hintertreiben ergriffen wurden. Ja, als der Prediger und Canonicus Berchtold Haller, entgegen seinem heiligen Priestereide, Zinstag den 26. Brachm. 1526, vor dem großen Rathe sich erklärte, daß er nicht mehr Messe halten wolle, „haben Im min Herren die Chorherren-„pfrund abkündt, doch soll Im die Pfrund 2 Jar nachdienen, und „darzu von des Canzels wägen all Fronvasten 10 Gulden, und „all Jar 20 Mütt Dinkel und 8 Söum Wins; soll Im von der „Stift gelangen.“ — Im Unmuth über einen solchen unbilligen Beschluß, betreffend die Besoldung Hallers, legte Anton von Erlach vff Petri und Pauli 1526 seine Stelle als Großrathsglied nieder und zog nach Italien in den Dienst des „heiligen Bundes.“ In den Verhandlungen des kleinen Rathes heißt es zum 29. Brachm. des genannten Jahres: „Und als Jf. Ludwig von Diesbach und „Jf. Anthoni von Erlach beschickt und Inen fürgehalten, wie sy „Jr Eid ufgeben Willens, uff wellichen Ursachen sy das thäten? „Haben sy die eroffnet, und damit Jren Eid ufgeben; haben aber „M. G. den nit wellen ufnehmen.“ ¹⁾

Aus den mailändischen Feldzügen muß aber Anton von Erlach bald wiederum zurückgekehrt sein, und in Lucern vorderhand seinen künftigen Aufenthalt sich bestimmt haben; denn schon im Jahre 1527 wird er in's dortige Bürgerrecht aufgenommen. „Vff fritag vor „Sant michels tag, heißt es im pergamenen II. Bürgerbuche (fol. „14 a.), hannd min Heren Juncker anthoni von Erlach mitt sampt „allen sinen Kinden zuo iren Burgern vffgnomen, vnnnd hand im „min Heren das Burchrecht geschennct. Et juravit.“ ²⁾ Nicht lange

meine Rede. (Vergl. v. Stürler, Quellen zur Kirchenreform. S. 110.) Das mußte nothwendig die Spaltung fördern. Und überdieß, wenn auf der einen Seite es nicht geläugnet werden kann, daß unter dem Clerus theilweise sittliche Verkommenheit herrschte, (bei den Laien wird es wohl nicht anders gewesen sein, nur haben sie ihre Irrfahrten nicht in die Rathsbücher eingetragen,) so muß man dann andertheils auch nicht vergessen, daß in der Regel gerade nicht die gesittetsten, nicht die demüthigsten Subjecte aus dem eidlischen Verbande traten, und dazu konnte sich die katholische Kirche wahrhaftig nur Glück wünschen.

- 1) M. v. Stürler, Quellen zur Geschichte der Kirchenreform in Bern, im Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern. Bd. III. Fest I. S. 42.
- 2) Wenn denn aus einer Zehntbelehrung zu Gisenstein im Archive Bern (teutsches Spruchbuch C C. pag. 835) vom 31. Augstm. 1528 hervorzugehen

hernach ließ derselbe ständig in hier sich nieder; denn ein Beilbrief, der noch urschriftlich vorhanden ist, weist nach, wie Hans Habermacher, Bürger zu Lucern, unterm 10. Christm. 1528 dem frommen vesten Juncker Anthony von Erlach für 200 Gl. sein Seßhaus und Hofstatt an der vordern Ledergassen gelegen, käuflich einantwortet. (Anhang No. 1.)

Sofort ließ der Käufer sein Geschlechtswappen an das erworbene Besizthum bringen.

Und wiederum den 4. Winterm. 1529 verkauft der Bürger Ambrosius Spaltisen dem gedachten von Erlach für 12 Gl. einen Stall sammt Heuhaus darauf, anstossend an dessen voriges Jahr erkauftes Wohnhaus. (Anhang No. 2.) Laut einem dritten Kaufbriefe vom 7. Jän. 1534 ist dieses erwähnte Haus annoch in Erlachs Händen. Später muß irgend welcher Umbau vorsichgegangen sein; denn weitere Urkunden reden von „zwo Behufungen sammt Höfli.“ Jetzt ist aus dem Doppelhause ein stattlicher Sitz geworden.¹⁾

Am 9. März 1529 war unser neue Bürger noch Herr zu Rychenbach (Missiv Buch), aber den 25. März 1531 gehörte diese

scheint, als wäre unser Jkr. Anton damals noch nicht in Lucern verburgrechtet gewesen, so läßt sich dieses nur so erklären: die Regierung von Bern habe keine Kenntniß hierüber gehabt. Und es ist dieses auch begreiflich; denn von Erlach mußte wünschen, daß die Sache so lange geheim bleibe, wie lange derselbe annoch Besizthum und Rechtsamen auf bernerischem Grund und Boden inne hatte, um jeglichen Neckereien und Beunruhigungen von Seite der Neugläubigen möglichst auszuweichen. Wir wollen ein Belege geben für das Gesagte. Gerade in diesem Jahre muß Ant. v. Erlach in Bern (oder eher in Rychenbach) geweilet haben, zumal eine Rathserkenntniß vom 14. Horn. 1528 Folgendes besagt: „Ist geraten, daß Pitius „Wyßhan min Herren entslachen sölle, wie J. Anthoni von Erlach, der „Worten zu (München) Buchsh und an der Rüwenbruck wider M. S. „gebrucht, und 50 Gl. geben zu Straf. Hat min Herrn entslagen.“

¹⁾ Auch ein Brunnenrecht erhielt das Haus mittelst Urk. vom 17. Mai 1571. Es gehörte damals der Familie Fleckenstein. Von dieser gelangte es den 23. Brachm. 1578 um 2300 Gl. an eine Familie Pfyffer. Anno 1627 hatte Jkr. Hans Martin Schwyger diesen Sitz inne, dessen Erben denselben unterm 30. Winterm. 1637 an Niclaus Fleckenstein, päpstlicher Heiligkeit Gardehauptmann, für 4000 Gl. hingaben. Jetzt sind die Geschwister Mohr-Dürler Besizer des Erlachischen Hauses, dessen Documente unser Vereinsmitglied, Herr Major Heinrich Mohr, mir gütigst anvertraute.

Herrschaft bereits dem Lucius Tscharner, weiland Seckelmeister und des Raths zu Cur, ¹⁾ der die Königsfelder=Nonne Margaritha von Wattenwyl, Tochter des Schultheißen Jacobs sel., im Jahre 1525 geheurathet hatte. Um sich einen Begriff zu machen von der Ertragenheit und den Rechtsamen dieses Erlachischen Junkersizes, liest man im Kaufbriefe, ausgestellt Mittwoch nach St. Verenen Tag 1530, ²⁾ Folgendes: „Die Herrschaft begriff Hus, Besti und Hof, „Mühli, Blöwe und große Schüre, auch vnder Schüren vnd Spi- „cher, die Rottschür in der großen Matten, das nüm Hus an der „Halden, 90 Mäder Matten in einem Halt, 10 Mäder Matten „um das Schloß und die Müli; aber 40 Zucharten Afers, die Herr- „schaftshölzer und 40 Kühberge bei Blumenstein; die niedern Ge- „richte, Frevel, Bussen, Wasser, Fischenzen, Beld, Wunn, Weid, „Wild, Nuzungen, Gerechtigkeiten, Zubehörden; darunter die Hälfte „der beiden Kirchensätze von Kirchdorf und Kirchlindach u. s. w.“ — Alles um 10,130 Pfund guter läuffiger Münz und Wahrschafft zu Bern. — Bei diesem Anlasse sei es erlaubt, noch eine urkundliche Notiz beizufügen, aus welcher der jetzige Werth des damaligen Kaufpreises von Nychenbach hervorgeht, indem sie den Werth eines Pfundes Pfennige in dem unveränderlichen Werth der Hauptbrodfrucht der Schweiz nachweist.

Im Jahre 1553, also nur 23 Jahre nach dem Kauf um Nychenbach, erwarb Bernhard von Erlach (Hansen „des jüngern“ Sohn) von den Gebrüdern von Scharnachthal „den Kilchensatz zu Hindelwanf, sammt Gütern, Zehnten u. s. w. so ihnen Kraft des juris patronatus zustand.“ In diesem Kauf, nachdem die Ausrichtung der bisherigen Besoldung an den Predikanten dem Käufer einbedungen ist, steht folgende Nachwährschaffts=Verpflichtung: „Und ob der „Käufer oder seine Erben von UnG. geheißen und gezwungen wurden, einem Predikanten sein corpus zu verbessern, es sei jährlich „um 20 Mütt Dinkel, oder 20 Pfund ungefährlich, deßhalben sollen „sie uns um keine Ersazung ersuchen noch anlangen; aber wo sie „weiter geheißen und getrungen wurden, über die 20 Pfund oder „20 Mütt Dinkel zu geben und auszurichten, deß sollend und wöllend „wir ihnen nach Billigkeit abtragen und ersetzen.“

¹⁾ Stammvater der heutigen Tscharner von Bern.

²⁾ Der Verkäufer nennt sich „Anthoni von Erlach, Burger und des großen „Raths zu Luzern.“

Ein Pfund Pfennige und ein Mütt Dinkel hatten also damals gleichen Werth. Der Mütt, bis 1836, zur Einführung des Schweizermaßes unverändert, verhält sich zum Schweizer-Malter wie 102 zu 91, d. h. 91 Mütt sind 102 Maltern gleich. Wenn also, wie jetzt, der Durchschnitts-Preis des Malters Dinkel Frk. 16, um etwas weniges übersteigt, (man nehme Fr. 16,05,8 an) so ist der Mütt Dinkel, also auch das damalige Pfund Pfennige, jetzt Fr. 18 werth, wornach die Kaufsumme von Rychenbach mit Pfund 10,130 — jetzt einen Werth von Frk. 182,340 — darstellen würde.

Die Liquidation der Güter Antons von Erlach und der Wegzug seines Vermögens, namentlich aber die Veräußerung der Collaturgüter von Wengi, brachten ihn noch in langwierige Conflictе mit der Regierung Berns, wie aus einer großen Zahl von Missiven zu ersehen ist, die deshalb mit Lucern gewechselt wurden, und zwar bis und selbst nach seinem Tode. ¹⁾

Es muß unser Junker von Erlach in Lucern nebst dem Wohnhause auch irgendwo einen Garten besessen haben. Darauf weist eine Stelle im Rathsbuche hin, wo es Mittwoch nach Crucis Erhöhung 1545 heißt: „Wird im Streite gegen Vogt Weydhas dem „Antoni von Erlach den nähern Kauf umb den Garten, so er von „der Feysfin erkouft, zugesprochen.“ (Bd. XVII. 38 b.)

Bereits im Jahre 1530 gelangte Erlach in den großen Rath. Wenn Stettler (I. 663) schreibt, Anton von Erlach erscheine schon 1526, aller Reislaufverbothe ungeachtet, als Hauptmann einer Freischaar im Dienste der päpstlich-französischen Ligue gegen den Kaiser im Mailändischen, so mag er nicht ganz unrecht haben; denn wirklich wird derselbe Freitag vor Simon und Jude 1536 nebst andern Rätthen wegen ihrem Reislaufen zum König von Frankreich begnadigt und wieder in den Rath aufgenommen. (Bd. XIV. 257.) Und Montag nach Jubilate 1547 reclamirt er eine Pension. (Bd. XVII. 281.)

Junker von Erlach sitzt als Mitglied im Neunigerichte während den Jahren 1531, 1532, 1533, 1535, 1538, 1544 und 1545.

¹⁾ Gar Manches, was in diesen Zeilen berichtet wird, haben die Herren Staatsarchivare M. v. Stürler in Bern, Fr. Bell in Lucern, und Grundherr Robert v. Erlach in Hindelbank mir gefälligst geboten. Ich verdanke es Ihnen freundlichst.

Er wurde 1535 Vogt zu Ebicon, 1541 Vogt zu Weggis, 1549 Vogt zu Münster. Seit Johannes Baptist 1546 ist er Mitglied des kleinen Rathes bis an sein Ableben.

Die Lucernerischen Rathsbücher erwähnen überdieß des wiederholten einer streitigen Angelegenheit, in welche unser Mitbürger verflochten war. Freitag vor Andres 1549 pachten nämlich Anton von Erlach und Sebastian Knab die Münze; sie sollen jährlich 100 Rh. Gulden dem Staat für den Schlagsatz und 20 Gl. Münz der Gesellschaft zum Affenwagen für die Behausung zahlen. (Bd. XIX. 178 b.) Bei einer Schlußnahme am Mittwoch vor Lichtmeß 1550, worin die nähern Anordnungen, betreffend Uebergabe der Münz, bestimmt werden, wird als Mitpächter nebst den obigen Rathsgliedern noch Leodegari Golder genannt. (XIX. 299 b.) Und wie die Pächter durch ihren Probirer Hans Tillmann, den alten, zu leichte Münzen prägten, wurde ihnen vom Rathe am Montag vor Invo-cavit 1552 das Handwerk niedergelegt und die Münze wiederum entzogen. (XIX. 185 a. 189 a.) Die Abrechnung mit den genannten Münzpächtern gab dann zu vielen Streitigkeiten Anlaß, und es sind hierüber mehrere Beschlüsse aus den Jahren 1552 und 1553 vorhanden, bis mit nachstehendem Erlasse von Erlach zu erscheinen aufhört. „Zwischen Theodor Rechenberg eins, ¹⁾ sodann Sebastian „Knab anders, ist Fritag nach sant Jacobstag 1553 erkennt, das „ir Jeder by erlangten rechten söll blyben, wyl dan J. Anthoni „in todts nötten lige.“ (XXI. 352 b.)

Hier sind wir also auf sicherer Spur über die Zeit des Hinscheidens Junkers Anton von Erlach. Er starb zwischen dem 28. Heum. und 1. Augst 1553; denn Zinstag vor Dswalbi bewilligten M. G. H. Junker Leodegari von Hertenstein und Jost Schmid, „das „si in Fr. Antoni von Erlachs Hus all ding wol mögent vffschri- „ben lassen und erturen, was man Im, oder was Er schuldig; „doch sol da gar nüt verrückt werden, sonder alls by der gelten „handen bliben.“ (XX. 358.)

Das Ergebnis seines Nachlasses muß nicht günstig gewesen sein, zumal die Regierung von Lucern über denselben Geltstag verhängte, wie auch die Mißivobücher in den Archiven Berns auswei-

¹⁾ War später auch ein Mitpächter.

sen. Ja, die Sache lag in oeconomischer Beziehung dermassen im Trüben, daß selbst die hinterlassene Wittwe, eine geborne von Hertenstein, auf die Unterstützung der nächsten Verwandten angewiesen ward. Montag vor Lichtmeß 1559 erkennt der Rath: „Jf Peter „Feer, Batt Fleckenstein und Hauptmann Jost Schmid sollen zum „vnderhalt der Frau Loyse von Hertenstein stüren.“ (XXIV. 195.) ¹⁾

Wenn oben erwähnt wurde, Juncker Anthoni von Erlach sei „mit sampt allen sinen Kinden“ als Bürger angenommen worden, so ist es wirklich merkwürdig, und es muß auffallen, daß trotz aller Nachforschungen nicht Eines dieser Kinder namentlich aufgefunden wird. Wollte man annehmen, Loyse v. Hertenstein habe sofort nach dem Tode Petermanns Feer († 1518 à 1519) unsern Juncker von Erlach zur Ehe genommen, und die aus dieser Verbindung erzeugte Nachkommenschaft wäre im jugendlichen Alter bereits verblieben, so sprechen gegentheils die Missive Berns und Lucerns aus den Jahren 1530—1549, welche immer noch von Frau und Kindern Antons Meldung thun, ohne jedoch der Letztern Zahl und Name anzugeben. Einzig theilte mir aus dem genealogischen Nachlasse seines sel. Herrn Großvaters, Herr Friedrich von Müllinen-Mutach den Namen einer Tochter mit, Euphemia, welche sich später an einen Jacob Müttschlin, Ulrichs Sohn, vermählt haben soll. — Wirklich existirte damals dieses Geschlecht in Lucern; denn im schon angerufenen Bürgerbuche lesen wir (fol. 15 b.), „wie Min „Herren rät vnd hundertt vff mentag vor Invocavit Anno 1530 „diss nachgeschriben von Bremgartten zu iren burgern vff genomen, „nammlich zum ersten Wolrich Müttschly, Hanns, Jacob, Jörg vnd „Hanns Sin Sün 2c. — vnd hannd min Herren ine das Burg-

¹⁾ Die weitere Verwandtschaft erweist sich aus einem Schulstreite zwischen Baschion Fer und Benedict von Hertenstein als Vogt seiner Bas bero v. Erlach. (Rathsbuch ad an. 1554. Bd. XXII. pag. 13.) Loyse von Hertenstein hatte nämlich in erster Ehe den Schultheißen Petermann Feer zum Gatten (Geschfrd. XIII. 18.), und Altschultheiß Heinrich Fleckenstein ist Jacob Feeren Schwiegervater. (Urk. 15. Mai 1548 im Stadtarchiv.) Es ist darum als sicher anzunehmen, die von Hertenstein sei eine Lucernerin, und stamme nicht aus dem bürgerlichen Geschlechte der Hertenstein in Bern, welches damals auch blühte, und aus welchem ein Wilhelm Hertenstein selbst mit Juncker Anton v. Erlach den 24. Winterm. 1526 in fremdem Solde stand.

„recht gesehendt, vmm da Sy zu vnns in vnnsern alten waren „glouben zogen sind.“¹⁾

Herr Schultheiß von Mülinen, als er vor der französischen Revolution im Erlachischen Archive auf dem Schlosse Spiez Abschriften und Auszüge fertigte, entdeckte die genannte Euphemia, als Antons Tochter. Spätere geschichtliche Forschungen würden wohl Weiteres in diesem Punkte zu Tage gefördert haben; leider aber verbrannten, nach gemachten Mittheilungen, die Franzosen die wichtigsten Actenstücke sammt dem Bubenbergschen Archive in den Märztagen 1798 auf öffentlicher Strasse zu Bern, vor dem Falken.

Wenn ich vielleicht bei dieser Abhandlung weiter gegangen bin, als die Ueberschrift besagt, so möge man es nicht übel deuten. Für eine, wenn auch nur gliederweise Familien-Geschichte, haben alle diese Daten, namentlich auch die des gegenseitigen Besitzwechsels, gewiß nicht geringen Werth, weil sie eben so viele Berührungspunkte unter den einzelnen Personen bilden, die man so erst in ihren politischen und örtlichen Besitzstands-Verhältnissen neben einander und zusammen auf dem Schauplatze erscheinen sieht. Und eben so von nicht minderm Belange dürfte eine derartige Nachweise für die vaterländische Rechts-, Besitzstands- und Agrar-Geschichte werden.

1) Der spätere Stadtschreiber Kenward Gysat setzt hinzu: „Dann die „Bremgarter domalen Zwinglisch worden.“

U n h a n g.

1.

1528, 10. Christm.

Ich Hanns Habermacher Burger zu Luzern, Bekenn öffentlich mit diesem Brieff für mich vnnnd all | min Erben, die ich vestencklich hierzu verbinden, das ich durch eines bessern Nutzes willen eins stätten | vffrechten ewigen Röeffs verkoufft, vnd in Crafft dis brieffs zu | : kouffen: | geben hab, dem fromen, vesten Junkhern Anthony | von Erlach, ouch Burgern zu Luzern, vnd allen Sinen Erben, min Huss vnd Hoffstatt zu Luzern an der vordern | Lädergassen gelegen, Stost vnden an Hans Zangers Huss, obenthalt an Claus Stoders Sällgen Huss, ist fry, lidig, | eigen, vnnnd ist der Kauff beschehen vmb zweyhundert guldin ne vierzig schilling Lucerner währung für | ein guldin ze rechnen, dero ich gentslich vffgericht vnd bezahlt bin. Darum so hab ich für mich vnd min Erben | das gedacht Huss vnd Hoffstatt dem obgenanten Junkhern Anthony vnd sinen Erben gefertigett, vff geben, | vnd ingeantwurt vor vnd mit des frommen fürnämnen wysen Hansen Hugen der Zitt Schultheissen zu | Luzern, mines lieben Herren als eins Richters Hande. Also das der gedacht von Erlach vnd all sin Erben | fürhin das gedacht Huss vnd Hoffstatt Ewiglichen Söllen vnd mögen innhaben, nutzen, niessen, bruchen, | besetzen vnnnd entsetzen, ouch verkouffen, Sunder in allweg damit schallten, wallten, handeln, thun vnd | lassen als mit irem eygnen Gutt, von mir, minen Erben, vnd menglichem vngesumpt vnd vngeyrrt, | mit vollkommner verzichung aller gerechtigkeit, vordrung, zuspruch, vnd ansprach, die ich vnd min Erben | ne daran gehebt haben old yemer gewinnen möchten, weder mit noch an recht, geistlichem noch weltlichem, in kein wyss noch weg, vngfarlich. Vnnnd des zu warem vrkund, So han obgemellter Verkouffer mit Ernst | erpetten den vorgedachten Herrn Schultheissen Hugen, das er Sin Eygen Insygel für mich vnd min

Erben, | doch im vnd sinen Erben vnshedlich, offentlich gehendct hat an disen Brieff, der geben ist vff donstag | vor Sant Lucyen tag, nach der gepurtt Christy gezallt fünffzehen hundert zwenzÿg vnd acht Jare. |

Das Siegel des Schultheißen hängt etwas zerstört. Es führt einen Windhund im Bilde. Wir geben dasselbe in artistischer Beilage unter No. 9. ¹⁾ —

2.

1529, 4. Winterm.

Ich Brosy Spalltysen, Burger zu Luzern, Bekenn offentlich mit disem Brieff für mich vnd all min Erben, | die ich vestendlich hierzu verbinden, das ich durch mins peßern Nutzes willen eins vffrechten, Stätten, | ewigen Kauffs verkauffet vnd in Kraft disß Brieffs zu kauffen geben hab, dem Edlen, vesten, und fürnämien | Juncker Anthonin von Erlach, Burger zu Luzern, vnd allen sinen Erben, min Stall vnd Höwhus daruff, | hinden an minem Hus, enet dem Egraben gelegen, Stoft einthhalb an des Stockers Sällgen Hus, anderßit | an Habermachers Hoffstatt vnd an den Egraben, ist fry, lidig, vnd ist der Kauff beschehen vmb zwölff | guldin Luzerner werung, darum ich genzlich vffgericht vnd bezalt bin. Vnd vff das so hab ich für mich vnd | min Erben den genannten Stall dem gedachten Juncker Anthony von Erlach vnd sinen Erben gefertiget, vff- | geben vnd ingeantwurt vor mengklichem, nach aller guter gewarßamy vnd sicherheit, so hierzu nottdürfftig | sin mag; Also das gedachter Juncker Anthony von Erlach vnd all sin erben den gemellten Stall für- | hin | Ewigklich Söllen vnd mögen innhaben, nutzen, niessen, bruchen, besetzen vnd entsetzen, ouch verkauffen, | Sunder in allweg damit Schallten, wallten, handeln, thun vnd lassen, als mit Frem engnen gutt, von | mir vnd minen Erben, vnd mengklichem vnan- gesprochen, vngesumpt, vnd vngeirrt, mit voll- | komner verziehung

¹⁾ Hans Hug, einer der Tapfern am Gubel 1531, bekleidete abwechselnd das Schultheißenamt von 1525—1552. Er war seines Handwerkes ein Metzger. Ein Metzgrodel im Wasserturme vom 23. März 1551 besagt: „Vff den heyligen Abent zu Ostern sollen Kalber Metzgen Schultheiß Hug xv.“ Und wiederum: „Durch die Buchen Kalber oder Schaff, Geßßen haben „Schultheiß Hug xxi.“ — Hug † 4 Weinm. 1555.

aller gerechtigkeit, vordrung, zuspruch, vnd ansprach, die ich old
 min Erben ie daran | gehept haben old iemermer gewinnen möch-
 ten, weder mit noch on Recht, geistlichem oder weltlichem, | in
 kein wys noch weg, vngfarlich. Vnd des zu warem Brkund, so
 hab ich obgemellter Ber | käuffer mit ernst erbetten den fromen,
 vesten, fürnâmen, wysen Nicolausen von Meggen, des Raß | vnd
 der Zytt Bannerherr ze Luzern, das er sin eigen Insigell für mich
 vnd min Erben, doch Im | vnd sinen Erben vnschädlich, öffentlich
 hatt gehendtt an disen Brieff, der geben ist vff Donstag vor |
 Sant Martis tag, nach der gepurt Cristy gezallt fünffzechenhun-
 dert zwenzig vnd nün Jare. |

Das Siegel hängt wohlerhalten.

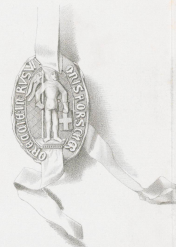




1302, 27. Baum.



1376, 12. Hara.



1406, 1. Angria.

Offen ont empfangen in dem...
1363, 29. Christen.



1538, 40. April.



1551, 18. Christen.



Attinghusen.

